

Développement par écrit

Les auteurs renoncent au développement et demandent une réponse écrite.

Schriftliche Erklärung des Bundesrates

vom 29. Mai 1996

Der Bundesrat ist bereit, das Postulat entgegenzunehmen.

Déclaration écrite du Conseil fédéral

du 29 mai 1996

Le Conseil fédéral est prêt à accepter le postulat.

Simmen Rosemarie (C, SO), Berichterstatterin: Dieses Postulat ist ein Bestandteil der ganzen Diskussionen um die Besteuerung erneuerbarer Energieträger. Das gehört eigentlich alles mit Artikel 20 zusammen. Rein gesetzestechnisch würde es eigentlich in Artikel 12 hineinpassen. Da die Beratungen aber bereits weit fortgeschritten waren und bei Artikel 12 keine Differenz mehr bestand, war es nicht möglich, das Anliegen dort hineinzunehmen. Deshalb hat die Kommission, die sich inhaltlich hinter dieses Anliegen stellt, ein von Frau Spoerry eingereichtes Postulat übernommen. Es geht darum, dass Treibstoffe einen unterschiedlichen Anteil an Sauerstoff enthalten können und dadurch mehr oder weniger «sauber» verbrennen. Methanol beispielsweise enthält einen im Vergleich zu fossilen Brennstoffen bedeutend höheren Sauerstoffanteil und belastet bei der Verbrennung die Umwelt weniger. So weit, so gut. Nur braucht man beim Methanol, um die gleiche Energiemenge zu erzielen, ein grösseres Volumen an Brennstoff. Das bedeutet, dass Methanol höher besteuert wird als fossile Brennstoffe. Dies wollen wir ja eben nicht.

Ein Umstellen vom Volumen auf den Energiegehalt als Grundlage für die Besteuerung würde indirekt eine Entlastung für die sauber verbrennenden Brennstoffe bringen. Das wäre sehr sinnvoll, da wir – wie es bereits in der Diskussion ausgeführt wurde – diese Förderung auf möglichst breiter Ebene für möglichst viele Energieträger und auf möglichst viele verschiedene Arten vorsehen möchten. Ich bitte Sie, dieses Postulat zu überweisen.

Überwiesen – Transmis

96.3010

Motion Reimann

**Kantonale Wohneigentumsförderung
und Eigenmietwertbesteuerung.
Änderung des
Steuerharmonisierungsgesetzes**

**Encouragement de l'accession
à la propriété du logement
et imposition de la valeur locative.
Modification de la loi fédérale
sur l'harmonisation des impôts**

Wortlaut der Motion vom 4. März 1996

Der Bundesrat wird beauftragt, im Interesse einer breiten Streuung des selbstgenutzten Wohneigentums das Steuerharmonisierungsgesetz so zu ändern, dass die Kantone in ihrer Steuergesetzgebung u. a. befugt werden:

- die Eigenmietwerte wesentlich unter dem Marktwert anzusetzen;
- Neuerwerbenden zusätzliche Abzugsmöglichkeiten zu gewähren;
- für alle oder einen Teil der Steuerpflichtigen auf eine Anpassung der Eigenmietwerte während einer gewissen Periode zu verzichten;

d. Bausparabzüge zur Wohneigentumsförderung vorzusehen.

Texte de la motion du 4 mars 1996

Le Conseil fédéral est chargé, dans le but d'encourager le plus de personnes possible à acquérir un logement pour y habiter, de modifier la loi fédérale sur l'harmonisation des impôts directs des cantons et des communes de façon que les cantons soient notamment habilités, dans leur législation fiscale:

- à fixer les valeurs locatives bien au-dessous des valeurs du marché;
- à garantir aux nouveaux propriétaires des déductions supplémentaires;
- à renoncer, pendant une période donnée, à modifier les valeurs locatives d'une partie ou de l'ensemble des assujettis à l'impôt;
- à prévoir des déductions au titre de l'épargne-logement en vue d'encourager l'accession à la propriété.

Mitunterzeichner – Cosignataires: Keine – Aucun

Schriftliche Begründung – Développement par écrit

Der Bund ist gemäss Artikel 34sexies der Bundesverfassung verpflichtet, Massnahmen zur Förderung des Wohneigentums zu treffen. Dieser Verpflichtung ist er bis heute kaum nachgekommen. Im Gegenteil: Mit seiner rigorosen Politik im Bereich des Eigenmietwertes und dem Druckmittel des Steuerharmonisierungsgesetzes verunmöglicht er es zunehmend auch den Kantonen, mit fiskalpolitischen Massnahmen eine breitere Streuung des Wohneigentums und damit der Selbstvorsorge zu erzielen.

Sollte der Bund selber aus finanzpolitischen Gründen nicht in der Lage sein, via Fiskalgesetzgebung dem Verfassungsauftrag der Wohneigentumsförderung nachzukommen, sollte er zumindest jene Kantone nicht daran hindern, die willens sind, Wohneigentumsförderung im Rahmen ihres kantonalen Steuerrechts zu betreiben. Dies bedingt eine Änderung des Steuerharmonisierungsgesetzes, etwa im Sinne dieser Motion.

Ein Widerspruch zu Artikel 42quinquies der Bundesverfassung entsteht dadurch nicht, denn Steuertarife, Steuersätze und Steuerfreibeträge sind nach Absatz 2 dieses Verfassungsartikels nach wie vor Sache der Kantone.

Die Realisierung dieser Motion ist für den Bund somit gänzlich ertragsneutral. Gleichzeitig könnte damit auf Stufe Gesetzgebung der Volksinitiative «Wohneigentum für alle» ein zweckmässiger indirekter Gegenvorschlag gegenübergestellt werden, sollten Bundesrat und Parlament zur Ansicht gelangen, diese Initiative sei finanzpolitisch derzeit nicht opportun. Ausserdem würde der unter föderalistischen Aspekten inakzeptable Druck des Bundes auf jene 11 Kantone (ZH, BE, SZ, ZG, SO, BL, GR, AG, VD, GE und JU) nachlassen, die die Eigenmietwerte nach wie vor tiefer besteuern als der Bund.

Mit dem Nachteil, dass die Eigenmietwerte auf kantonaler Ebene auch künftig unterschiedlich besteuert werden (können), kann man durchaus leben. Solche Unterschiede kennt die heutige Praxis ohnehin schon viele, und sie widersprechen auch nicht, wie zum Artikel 42quinquies der Bundesverfassung ausgeführt, der Verfassung.

*Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates vom 29. Mai 1996**Rapport écrit du Conseil fédéral du 29 mai 1996*

1. Im Unterschied zum Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer, wo der Eigenmietwert als Naturaleinkommen grundsätzlich an den Marktwert gebunden ist (Art. 16 Abs. 2 und Art. 21 DBG; vgl. auch Agner/Jung/Steinmann, Kommentar zum Gesetz über die direkte Bundessteuer, S. 92f.), lässt das Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG) dem kantonalen Gesetzgeber diesbezüglich eine erhebliche Freiheit. Nach dem massgebenden Artikel 7 Absatz 1 dieses Geset-

zes wird lediglich allgemein festgehalten, dass der Einkommenssteuer alle wiederkehrenden und einmaligen Einkünfte unterliegen, darunter auch solche aus Vermögensertrag, «eingeschlossen die Eigennutzung von Grundstücken». Mit hin können die Kantone den steuerbaren Eigenmietwert auch unter dem Marktwert ansetzen und die Eigenmietwerte sogar sehr niedrig besteuern. Doch haben sich die kantonalen Förderungsmassnahmen an die durch Artikel 4 der Bundesverfassung gesetzten Schranken der Rechtsgleichheit zwischen Wohneigentümern und Mietern zu halten. Immerhin kann es – wie das Bundesgericht ausführt – ohne Verletzung von Artikel 4 der Bundesverfassung angehen, der kleineren Disponibilität des Nutzens einer eigenen Wohnung bei der Festsetzung des Mietwertes Rechnung zu tragen «und in diesem Sinne Wohnungseigentümer und Wohnungsmieter zahlenmässig nicht gleich zu behandeln» (BGE vom 9. November 1990, S. 321ff., Erw. 3g). Insgesamt setzt daher die genannte Bestimmung von Artikel 7 Absatz 1 StHG dem kantonalen Gesetzgeber für die Festlegung des steuerbaren Eigenmietwertes keine anderen Bedingungen, als sie die Beachtung des Rechtsgleichheitsgebotes verlangt. Dem kantonalen Gesetzgeber bleibt damit ein weiter Spielraum der Gestaltung, in den das Bundesgericht nicht eingreift (vgl. BGE vom 9. November 1990, a. a. O., Erw. 3c; vgl. auch D. Yersin, *L'impôt sur le revenu. Etendue et limites de l'harmonisation*, in Archiv für Schweiz. Abgaberecht, Bd. 61, S. 295ff., insb. S. 307). Eine Änderung des Steuerharmonisierungsgesetzes drängt sich daher nicht auf.

2. Zusätzliche Abzugsmöglichkeiten für Neuerwerber widersprechen dem verfassungsmässigen Harmonisierungsauftrag. Gemäss Artikel 42quinquies Absatz 2 der Bundesverfassung umfasst der zu harmonisierende Bereich u. a. den «Gegenstand» der Steuern. Demzufolge ist durch die Bundesgesetzgebung sowohl für die direkte Bundessteuer als auch für die Steuern von Kantonen und Gemeinden einheitlich vorzuschreiben, wie sich das steuerbare Einkommen definiert, d. h. sowohl die einzelnen Einkommensbestandteile als auch die einzelnen Abzüge sind verbindlich festzulegen. Doch auch schon nach der heutigen Gesetzgebung besteht für den Wohnungseigentümer eine breite Palette von Abzugsmöglichkeiten. So ist namentlich vorgesehen, die Hypothekarzinsen sowie die Unterhaltskosten in Abzug zu bringen. In diesem Zusammenhang sind aber auch die Abzüge im Rahmen der beruflichen Vorsorge und der gebundenen Selbstvorsorge zu nennen, weil die entsprechenden Mittel seit einiger Zeit ebenfalls für die Wohneigentumsförderung dienstbar gemacht werden können.

Schliesslich räumt das Steuerharmonisierungsgesetz den Kantonen die Möglichkeit ein, Abzüge für Umweltschutz, Energiesparen und Denkmalpflege vorzusehen. Diese Abzüge können, gestützt auf die Harmonisierungsgesetzgebung, sowohl bei der direkten Bundessteuer wie bei den Staats- und Gemeindesteuern geltend gemacht werden. Weitere Abzüge nur bei den kantonalen Steuergesetzen beizubehalten oder einzuführen, würde einen klaren Verstoss gegen den verfassungsmässigen Harmonisierungsauftrag bedeuten.

3. Was das Anliegen betrifft, für alle oder für einen Teil der Steuerpflichtigen auf eine Anpassung der Eigenmietwerte während einer gewissen Periode zu verzichten, kann an die Ausführungen unter Ziffer 1 angeknüpft werden. Wie erwähnt, hat der kantonale Gesetzgeber im Rahmen der Schranken von Artikel 4 der Bundesverfassung einen grossen Spielraum der Gestaltung. Ein Erlass verstösst nur dann gegen das Gebot der Rechtsgleichheit, wenn er rechtliche Unterscheidungen trifft, für die ein vernünftiger Grund in den zu regelnden Verhältnissen nicht ersichtlich ist, oder Unterscheidungen unterlässt, die sich aufgrund der Verhältnisse aufdrängen, wobei sich dies auf die wesentlichen Tatsachen beziehen muss (vgl. BGE vom 9. November 1990, a. a. O., S. 323). Im Lichte dieser Grundsätze könnte demnach auch der kantonale Gesetzgeber den Eigenmietwert gegebenenfalls differenziert festlegen, wie es schliesslich auch durchaus zu begründen ist, weshalb die Pauschale für die Unterhaltskosten bei älteren Liegenschaften höher angesetzt ist

als bei neueren Liegenschaften. Eine Änderung der Gesetzgebung drängt sich auch hier nicht auf.

4. Bausparabzüge nur für die Kantone einzuführen, würde ebenfalls gegen den verfassungsmässigen Harmonisierungsauftrag verstossen; wie schon unter Ziffer 2 ausgeführt, ist von Verfassung wegen der Steuergegenstand für Bund und Kantone einheitlich festzulegen. Überdies besteht schon nach geltendem Recht – wie ebenfalls dargetan – ein überaus breites Spektrum von Abzugsmöglichkeiten zugunsten des Wohnungseigentums. Auch aus sachlichen Gründen besteht daher keine Veranlassung, weitere Abzüge einzuführen.

5. Die in der Motion vorgebrachten Anliegen stehen in engem Zusammenhang mit der Volksinitiative «Wohneigentum für alle». Da die Initiative sich zurzeit in der parlamentarischen Beratung befindet, besteht Gelegenheit, die Fragen rund um die steuerliche Behandlung des selbstgenutzten Wohneigentums noch vertieft zu behandeln.

Schriftliche Erklärung des Bundesrates

Déclaration écrite du Conseil fédéral

Der Bundesrat beantragt, die Motion in ein Postulat umzuwandeln.

Reimann Maximilian (V, AG): Ich bin seit gestern nachmittag im Besitz der bundesrätlichen Stellungnahme zu dieser Motion. Mit Genugtuung habe ich dabei zur Kenntnis genommen, dass der Bundesrat bereit ist, den Vorstoss immerhin in der Form eines Postulates entgegenzunehmen. Nach dem schroffen Nein des Bundesrates zur Volksinitiative «Wohneigentum für alle» und dem Verzicht auf einen direkten oder indirekten Gegenvorschlag wäre es eigentlich die logische Konsequenz gewesen, wenn der Bundesrat auch meine Motion in Bausch und Bogen abgelehnt hätte. Ich hatte sie ausdrücklich als möglichen Gegenvorschlag auf Gesetzesstufe zur erwähnten Volksinitiative bezeichnet. Ich interpretiere somit die Haltung des Bundesrates zur Wohneigentumsförderung mit fiskalpolitischen Mitteln im allgemeinen und zur Eigenmietwertbesteuerung im besonderen als nicht mehr derart negativ, wie es noch in der Märzsession den Anschein gemacht hatte.

Im Gegenteil. Ich lese aus seiner Stellungnahme zumindest eine konstruktive Bereitschaft heraus, zusammen mit dem Ständerat bei der materiellen Behandlung der Wohneigentums-Initiative wie auch bei der seit 1991 pendenten Ständesinitiative Aargau über die Besteuerung der Eigenmietwerte eine taugliche Lösung zu suchen. Im Lichte dieser Tatsachen erkläre ich mich mit der Umwandlung meiner Motion in ein Postulat einverstanden. Es ist ein erster gemeinsamer Schritt in die richtige Richtung.

Weitere Schritte werden folgen müssen, sobald uns die Kommission für Wirtschaft und Abgaben ihre Vorschläge rund um den Gegenvorschlag zur erwähnten Volksinitiative unterbreitet haben wird. Dann wird auch der Zeitpunkt gekommen sein, dass wir uns vertieft mit der gesamten Materie befassen. Für heute möchte ich es also bei dieser kurzen Erklärung bewenden lassen.

Bisig Hans (R, SZ): Nachdem das Traktandum so vorbereitet und traktandiert ist und auch durchgezogen wird, benütze ich gerne die Gelegenheit, den Schritt mitzumachen, den Herr Reimann gemacht hat, um den Sinneswandel, der glücklicherweise festzustellen ist, noch etwas zu untermauern und – vor allem – um zwei, drei Argumente einzubringen, die dann im Zusammenhang mit der Behandlung der Volksinitiative «Wohneigentum für alle» noch eine gewisse Bedeutung haben können.

Die Motion Reimann verfolgt ja ähnliche Ziele wie die Volksinitiative «Wohneigentum für alle». Es geht darum, der in der Verfassung verankerten, bisher aber leider nur wenig wirksamen Wohneigentumsförderung etwas Schwung zu geben. Es geht um Anreizstrategien, die das in der Schweiz äusserst bescheidene und erst noch sehr einseitig verteilte selbstgenutzte Wohneigentum breiteren Bevölkerungsschichten zugänglich machen sollen. Es ist tatsächlich nicht verständlich, warum bei uns lediglich gut 30 Prozent in den eigenen vier

Wänden wohnen, während zwei Drittel der Schweizer Bevölkerung dies aber grundsätzlich gerne möchten.

Aus meiner Sicht gibt es keine wirtschaftlichen Gründe, warum Mieter nicht zu Eigentümern ihrer Wohnung werden können, muss doch auch die Miete die Kosten decken. Genossenschaftliche Wohnmodelle beweisen die Richtigkeit dieser Annahme. Gründe für die ungenügende Eigentumsstreuung sind vor allem im schlecht spielenden Wohnungsmarkt zu suchen, und dafür ist unter anderem eben auch die Eigenmietwertbesteuerung mitverantwortlich.

Es ist für mich rational nicht nachvollziehbar, warum Wohnungseigentum und Miete so unterschiedlich bewertet werden. Während der Miete mietrechtlich die Kosten zugrunde gelegt werden, erfolgt die Besteuerung des selbstgenutzten Wohnungseigentums nach Marktwertkriterien. Am besten sieht man dies bei Altwohnungen. Während das Mietrecht weder den vollen Teuerungsausgleich noch die vollumfängliche Überwälzung der Unterhaltskosten zulässt, wird der Eigenmietwert laufend den orts- und quartierüblichen Kosten angepasst, und das inklusive Grundstücks- und Nebenkosten. In einer Zeit extremer Teuerung im Immobilienbereich ist es darum durchaus möglich, dass sich jemand sein günstig erworbenes Haus oder seine günstig erworbene Wohnung nicht mehr leisten kann, während er im gleichartigen Mietobjekt von der staatlich verordneten Politik der Kostentiefhaltung profitieren und problemlos bleiben könnte. Bei einem – gemäss Bundesamt für Statistik – durchschnittlichen Mietpreis von 941 Franken für eine Vierzimmerwohnung im Jahr 1990 kann die Mehrbelastung des Eigentümers gegenüber dem Mieter durchaus bis auf das Doppelte steigen.

Das heutige System der Eigenmietwertbesteuerung ist ungerecht und benachteiligt vor allem die Altwohnungseigentümer. Es verleitet zur Flucht in die Schulden und ist darum auch gesellschaftsfeindlich und volkswirtschaftlich unsinnig. Ein Systemwechsel ist unumgänglich. Auch wenn dieser Frage erst im Zusammenhang mit der Volksinitiative «Wohnungseigentum für alle» vertieft nachgegangen werden muss, geht die Motion Reimann trotzdem in die richtige Richtung, und es ist notwendig, dass man die Fakten bereits heute auf den Tisch legt. Lediglich eine Bemerkung habe ich jetzt noch dazu zu machen: Der Begriff «Marktwert» ist in diesem Zusammenhang zu hinterfragen.

Ich stimme für die Überweisung der zu einem Postulat umgewandelten Motion, und zwar nur in dem Sinne, dass diese Überlegungen dann mit einbezogen werden, wenn es darum geht, die Volksinitiative zu behandeln.

Überwiesen als Postulat – Transmis comme postulat

96.3050

Motion Marty Dick Stärkung des Finanzausgleichs beim Kantonsanteil an den Bundessteuern

Mozione Marty Dick Rafforzamento della perequazione finanziaria mediante le quote cantonali dell'imposta federale diretta

Motion Marty Dick Renforcement de la péréquation financière par la quote-part cantonale à l'impôt fédéral direct

Wortlaut der Motion vom 7. März 1996

Der Bundesrat wird eingeladen, den eidgenössischen Räten eine Erhöhung der Finanzausgleichsquote bei der direkten

Bundessteuer von 13 auf 15 Prozent, verbunden mit einer Senkung des Kantonsanteils gemäss Aufkommen von 17 auf 15 Prozent, zu beantragen. Dieser Vorschlag erfordert eine Änderung der Artikel 8 und 9 des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1959 für den Finanzausgleich unter den Kantonen (SR 613.1) sowie der Verordnung vom 27. November 1989 über den Finanzausgleich mit dem Kantonsanteil an der direkten Bundessteuer (SR 613.13).

Testo della mozione del 7 marzo 1996

Il Consiglio federale è invitato a proporre al Parlamento un aumento della quota di perequazione finanziaria dell'imposta federale diretta dal 13 al 15 per cento unitamente ad un abbassamento della quota cantonale in base al gettito d'imposta dal 17 al 15 per cento. Tale progetto richiede una modificazione degli articoli 8 e 9 della legge federale del 19 giugno 1959 concernente la perequazione finanziaria tra i cantoni (RS 613.1) e dell'ordinanza del 27 novembre 1989 sulla perequazione finanziaria mediante la quota cantonale dell'imposta federale diretta (RS 613.13).

Texte de la motion du 7 mars 1996

Le Conseil fédéral est invité à proposer au Parlement une augmentation de la quote-part de péréquation financière à l'impôt fédéral direct de 13 à 15 pour cent, liée à un abaissement des parts cantonales selon le rendement de 17 à 15 pour cent. Ce projet nécessite une modification des articles 8 et 9 de la loi fédérale du 19 juin 1959 concernant la péréquation financière entre les cantons (RS 613.1) de même que l'ordonnance du 27 novembre 1989 réglant la péréquation financière au moyen de la quote-part cantonale au produit de l'impôt fédéral direct (RS 613.13).

Mitunterzeichner – Cofirmatari – Cosignataires: Aeby, Beerli, Béguin, Bloetzer, Büttiker, Danioth, Onken, Respini, Schieser, Schüle (10)

Schriftliche Begründung – Motivazione scritta – Développement par écrit

Dal 1959 una parte delle quote cantonali dell'imposta federale diretta è destinata alla perequazione finanziaria intercantionale. Tra il 1959 e il 1980, la quota di perequazione finanziaria è passata da un sesto (5 per cento) a un quarto (7,5 per cento) fino al 1985 e da allora a tredici trentesimi (13 per cento) della somma delle quote cantonali.

La proposta di un rafforzamento della perequazione finanziaria intercantionale proveniente dall'imposta federale diretta si fonda sugli elementi seguenti:

– Il bilancio della perequazione finanziaria per gli anni settanta e ottanta, allestito nel mese di maggio 1991 dall'Amministrazione federale delle finanze su mandato della Conferenza dei direttori cantonali delle finanze, ha mostrato che l'elevata provvigione destinata ai cantoni per la riscossione dell'imposta federale diretta ha inciso negativamente sui risultati della perequazione finanziaria federale. Ne risulta che Zugo, il cantone finanziariamente più forte, ottiene dalla Confederazione più trasferimenti per abitante rispetto ad altri cantoni finanziariamente forti, a numerosi cantoni di capacità finanziaria media e persino rispetto ad alcuni cantoni finanziariamente deboli.

– Il proseguimento delle riduzioni lineari dei sussidi federali senza compensazione, come pure di una serie di misure di risparmio a carico delle regioni periferiche e di montagna, colpiscono decisamente più i cantoni di capacità finanziaria media e debole che non quelli finanziariamente forti.

– Nella nuova legge federale sulle scuole specializzate superiori i sussidi federali ai cantoni non saranno più graduati secondo la capacità finanziaria benché questo sia espressamente richiesto nella vigente Costituzione federale (art. 42ter) e nella legge federale del 19 giugno 1959 concernente la perequazione finanziaria tra i cantoni. Ciò è contrario all'Accordo convenuto tra l'Amministrazione federale delle finanze e la Conferenza dei direttori cantonali delle finanze che prevede lo status quo fino all'entrata in vigore della riforma sulla perequazione finanziaria federale.

**Motion Reimann Kantonale Wohneigentumsförderung und Eigenmietwertbesteuerung.
Änderung des Steuerharmonisierungsgesetzes**

**Motion Reimann Encouragement de l'accèsion à la propriété du logement et imposition de
la valeur locative. Modification de la loi fédérale sur l'harmonisation des impôts**

In Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale

Jahr 1996
Année
Anno

Band II
Volume
Volume

Session Sommersession
Session Session d'été
Sessione Sessione estiva

Rat Ständerat
Conseil Conseil des Etats
Consiglio Consiglio degli Stati

Sitzung 02
Séance
Seduta

Geschäftsnummer 96.3010
Numéro d'objet
Numero dell'oggetto

Datum 04.06.1996 - 08:00
Date
Data

Seite 322-324
Page
Pagina

Ref. No 20 040 567